

- Beschluss**
 Wahl
 Kenntnisnahme

Vorlagen Nr. 01/019/2021/1

öffentlich

Fachbereich: Büro des Landrates Bearbeiter/in: Hüsgen, Nico/Dey, Maxine	Datum: 05.10.2021 Az.: 01-2
--	--------------------------------

Beratungsfolge	Termine	Art der Entscheidung
Kreisausschuss	29.11.2021	Vorberatung
Kreistag	13.12.2021	Beschluss

Änderung der Satzung des Kreisjugendrates
hier: Anregung gemäß § 21 KrO NRW i.V.m § 16 der Hauptsatzung des Kreises Mettmann i.V.m. § 1 Abs. 2 Nr. 2 der Satzung des Kreisjugendrates

- | | | | |
|-----------------------------|-----------------------------|--|--|
| Finanzielle Auswirkung | <input type="checkbox"/> ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein | <input type="checkbox"/> noch nicht zu übersehen |
| Personelle Auswirkung | <input type="checkbox"/> ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein | <input type="checkbox"/> noch nicht zu übersehen |
| Organisatorische Auswirkung | <input type="checkbox"/> ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein | <input type="checkbox"/> noch nicht zu übersehen |
| Auswirkung auf Kennzahlen | <input type="checkbox"/> ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein | <input type="checkbox"/> noch nicht zu übersehen |
| Klimarelevanz | <input type="checkbox"/> ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein | <input type="checkbox"/> noch nicht zu übersehen |

Beschlussvorschlag:

Beschluss nach Beratung.

Fachbereich: Büro des Landrates Bearbeiter/in: Hüsgen, Nico/Dey, Maxine	Datum: 05.10.2021 Az.: 01-2
--	--------------------------------

**Änderung der Satzung des Kreisjugendrates
hier: Anregung gemäß § 21 KrO NRW i.V.m § 16 der Hauptsatzung des Kreises
Mettmann i.V.m. § 1 Abs. 2 Nr. 2 der Satzung des Kreisjugendrates**

Ergänzungsvorlage:

Der Kreisausschuss hat die Anregung in seiner Sitzung vom 20.09.2021 zur fachlichen Beratung und anschließenden Beschlussfassung an den Kreisausschuss am 29.11.2021 beziehungsweise Kreistag am 13.12.2021 weitergeleitet.

Stellungnahme:

Der Jugendrat des Kreises Mettmann (Kreisjugendrat) regt an, die in § 2 der Satzung des Kreisjugendrates geregelte Mitgliederstruktur des Gremiums dahingehend zu ändern, dass der Kreisjugendrat zukünftig aus höchstens 40 ordentlichen, stimmberechtigten Mitgliedern besteht, von denen jede kreisangehörige Stadt vier Mitglieder entsendet. Die bestehende Regelung sieht vor, dass der Kreisjugendrat aus höchstens 20 ordentlichen Mitgliedern besteht, von denen jede kreisangehörige Stadt durch das jeweilige Jugendgremium zwei ordentliche Mitglieder entsendet, und für jedes ordentliche Mitglied ein stellvertretendes Mitglied der jeweiligen Stadt zu bestimmen ist.

Die Verwaltung empfiehlt, dieser Anregung aus den folgenden Gründen nicht zu folgen:

Eine Verdoppelung der Zahl der ordentlichen Mitglieder des Kreisjugendrates von 20 auf 40 erscheint überdimensioniert und bläht das Gremium auf eine Größe auf, die weder für das persönliche kooperative Zusammenfinden der Mitglieder noch für die Beratungsqualität bzw. Diskussionskultur förderlich sein dürfte. Für die gute Arbeit des Kreisjugendrates wird nicht eine möglichst hohe Zahl von Mitgliedern (Quantität), sondern ein effektiver Schulterschluss von zuverlässig präsenten und engagierten Mitgliedern (Qualität) als ausschlaggebend bewertet. Die kreative und produktive bisherige Arbeit des Kreisjugendrates bestätigt aus Sicht der Verwaltung, dass die Gremienarbeit unter den bestehenden Rahmenbedingungen gut und ergebnisreich funktioniert.

Die bisher vier Sitzungen des Kreisjugendrates haben aber auch gezeigt, dass die Teilnahmebereitschaft der Jugendlichen an Sitzungen leider eher gering ist. Eine Vertretungsregelung erscheint daher weiterhin angebracht bzw. unverzichtbar.

Vertretung ist ein wichtiges Element einer funktionierenden Gremienarbeit und darf nicht im Sinne eines „Klassenunterschiedes“ oder einer „Ungleichbehandlung“ abgewertet werden. Zahlreiche Gremien des Kreises Mettmann basieren auf dem bewährten Modell gesicherter Vertretungsregelungen. Einzig der Kreistag sieht für seine Sitzungen keine Vertretung der unmittelbar gewählten Kreistagsmitglieder vor.

Die Übernahme von Vertretungsfunktionen kann zudem eine praktikable Stufe des schrittweisen Heranführens an die Mitwirkung in einem Gremium bilden. Gerade bei den Jugendlichen erscheint eine Differenzierungsmöglichkeit sinnvoll: für Jugendliche, die bewusst den vollen Zeit- und Arbeitsaufwand einer ordentlichen Mitgliedschaft leisten wollen und können,

und für Jugendliche, die vorerst oder dauerhaft ihr Engagement in einer Vertretungsfunktion erfahren und beisteuern wollen.

Zudem ist darauf hinzuweisen, dass alle stellvertretenden Mitglieder des Kreisjugendrates – über die Wahrnehmung ihrer konkreten Vertreterfunktion hinaus – analog zu den ordentlichen Mitgliedern die Möglichkeit haben, sich sowohl an den Beratungen der Kreisjugendratssitzungen als auch an den Arbeitsgruppen in vollem Umfang zu beteiligen. Einzig ein abschließendes Stimmrecht bei den Beschlussfassungen besteht nicht. Das in der Anregung angeführte „Gleichbehandlungsproblem“ relativiert sich damit deutlich.

Es sollte eine wichtige Intention sein, den Kreisjugendrat zu einer möglichst stabilen, vertrauten und eingespielten Gemeinschaft zu formen. Dieses Ziel wird zweifellos, aber unvermeidbar dadurch erschwert, dass es eine Altersbegrenzung für die Mitglieder gibt (§ 2 Abs. 4 der Satzung) und die Fluktuation der Mitglieder durch Veränderungen der Lebenssituationen recht intensiv ist. Dieses Ziel würde aber noch zusätzlich und erst recht erschwert, wenn 40 statt bisher 20 Mitglieder das Gremium bilden würden.

Auch den Jugendlichen ist bewusst, dass in Anbetracht der eher geringen Teilnahmebereitschaft an den Sitzungen des Kreisjugendrates bei einer Verdoppelung der Mitgliederzahl die zu erwartenden Abweichungen der tatsächlichen Anwesenheit von der Soll-Stärke problematisch sein werden – insbesondere im Blick auf die Beschlussfähigkeit. Daher wird von den Jugendlichen erwogen, die Geschäftsordnung dahingehend zu ändern, dass die Verdoppelung der Mitgliederzahl mit einer Absenkung der für die Beschlussfähigkeit erforderlichen Zahl der Mitglieder korrespondiert (Absenkung von „mehr als die Hälfte der Mitglieder“ auf „ein Drittel der Mitglieder“). Diese Konsequenz, die der Kreisjugendrat durch Änderung der Geschäftsordnung selbsttätig ziehen könnte, falls der Kreistag die Satzungsänderung beschließt, würde aber aus Sicht der Verwaltung erst recht dem sinnvollen Grundsatz und Bestreben zuwiderlaufen, eine möglichst volle Präsenz der Mitglieder des Kreisjugendrates zu gewährleisten: für eine optimale Teambildung, für eine Beschlussfassung auf breiter Basis und für ein gutes Bild des Gremiums nach außen. Wird die Hürde der Beschlussfähigkeit weiter gesenkt, so schwächt dies die Präsenzpflcht der Mitglieder, weil das Fehlen des einzelnen Mitglieds folgenloser wäre.

Erwähnt sei noch, dass im Blick auf die Mitgliederzahlen des Kreistages, die sich nach den letzten Kommunalwahlen durch Ausgleichs- und Überhangmandate jeweils erhöht haben, inzwischen bei vielen Fraktionen die Erkenntnis gereift ist, dass dies die Arbeitsqualität des Gremiums nicht verbessert hat und im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten nun eine Verkleinerung des Kreistages angestrebt werden sollte.

Aus Sicht der Verwaltung ist der seit Bildung des Kreisjugendrates vergangene Erfahrungszeitraum erst sehr kurz und wird die bestehende Mitgliederstruktur keinesfalls als unzulänglich wahrgenommen. Die aktuelle Anregung des Kreisjugendrates könnte aber nach Ablauf einer Periode (zwei Jahre) erneut bewertet werden.

Anlage

Anregung des Kreisjugendrates vom 02.09.2021

Anlass der Vorlage:

Mit Schreiben vom 02.09.2021 hat der Kreisjugendrat sich mit beigefügter Anregung gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 2 der Satzung des Kreisjugendrates i.V.m. § 21 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) i.V.m. § 16 Abs. 4 der Hauptsatzung des Kreises Mettmann an den Kreistag gewandt.

Sachverhaltsdarstellung:

Der Kreistag hat in zulässiger Weise in Ausübung der Ermächtigung des § 21 Abs. 1 S. 3 KrO NRW die Erledigung von Anregungen und Beschwerden gemäß § 16 Abs. 4 der Hauptsatzung grundsätzlich auf den Kreisausschuss übertragen, es sei denn die Anregung oder Beschwerde betrifft Angelegenheiten, für die der Kreistag ausschließlich gemäß § 26 Abs. 1 S. 2 KrO NRW zuständig ist.

Nach der Regelung in § 21 KrO NRW i.V.m. § 1 Abs. 2 Nr. 2 der Satzung des Kreisjugendrates, müssen Anregungen Angelegenheiten betreffen, die in die Zuständigkeit des Kreises fallen.

Dem Landrat steht bei Anregungen und Beschwerden keine materielle Vorprüfungscompetenz zu, vielmehr ist die Anregung in die Tagesordnung aufzunehmen.

Bis zu zwei Vertreterinnen oder Vertreter des Kreisjugendrates haben das Recht, zu diesen Anregungen und Beschwerden in der jeweiligen Sitzung des Kreisausschusses und des mitberatenden Fachausschusses auch mündlich Stellung zu nehmen.

Die Satzung des Kreisjugendrates wurde in der aktuellen Fassung in der Sitzung des Kreistages am 22.06.2020 beschlossen. Die Änderung der Satzung liegt ebenfalls in der Zuständigkeit des Kreistages (Vgl. § 26 Abs. 1 S. 2 lit. f KrO NRW). Dennoch ist die Anregung der Vorbereitungskompetenz des Kreisausschusses gemäß § 50 Abs. 1 S. 2 1. Halbsatz KrO NRW entsprechend im Kreisausschuss vorzubereiten, bevor im Kreistag abschließend beraten wird.

Anlage

Anregung des Kreisjugendrates vom 02.09.2021